

Vorschläge

zu einem Entwurf eines Reichsgesetzes über den
Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen.



Aufgestellt auf Grund eines Beschlusses
der XV. Versammlung des Vereins der
Deutschen Strafanstaltsbeamten (E. V.)
in einer Kommission von Mitgliedern
des Vereinsausschusses.



Ich tzimberē so man seget bi wege;
des muz ich mannegē meister han.

Sachsenspiegel
praef. rhythm. v. 1-2.

Sonderheft zu Band 45 der Blätter für Gefängniskunde.

Heidelberg
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung
1911.



1936 1

Vorschläge



zu einem Entwurf eines Reichsgesetzes über den
Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen.



Aufgestellt auf Grund eines Beschlusses
der XV. Versammlung des Vereins der
Deutschen Strafanstaltsbeamten (E. V.)
in einer Kommission von Mitgliedern
des Vereinsausschusses.



Ich tzimbere so man seget bi wege;
des muz ich manneggen meister han.
Sachsenspiegel
praef. rhythm. v. 1-2.

Sonderheft zu Band 45 der Blätter für Gefängniskunde.

Heidelberg
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung
1911.



Vorschläge

zu einem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes
Vollzug der gerichtlichen Bestrafung

Aufgefordert auf Grund eines Beschlusses
des XX. Versammlung des Reichs-
Anwalts, Strafvollzugsgesetz, 1907
in einer Kommission von Mitgliedern
des Reichsanwalts

Verlag des Reichsanwalts
Berlin

Verlag des Reichsanwalts
Berlin

Inhalt.

A—C. Einleitung.

	Seite
A. Die bisherige Ordnung des Strafvollzugs in Deutschland und die amtlichen Bestrebungen zu einer Ordnung durch Gesetz	1
B. Die Stellungnahme des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zur Ordnung des Strafvollzugs	11
C. Die Kommission von Mitgliedern des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zur Ausarbeitung von Vorschlägen für einen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes	18
D. Die Vorschläge der Kommission	22

I. Von den Anstalten.

§ 1. Zuchthäuser. Gefängnisse. Haftanstalten	22
§ 2—4. Gemischte Anstalten	22
§ 5. Verwahrung Erkrankter	23
§ 6. Verwahrung weiblicher Gefangener	23
§ 7. Absonderung der mit Verlust der Ehrenrechte Bestraften	23

	Seite
§ 8. Anstalten oder Abteilungen für Jugendliche	23
§ 9. Anstalten oder Abteilungen für Erwachsene bis zu 21 Jahren	24
§ 10. Anstalten für geistig Minderwertige	24
§ 11. Anstalten für gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher	24
§ 12. Absonderung der Arbeitshäuser	24
§ 13. Größe, Luft- und Lichtverhältnisse der Hafträume	25
§ 14. Uebergangsbestimmung	25

II. Leitung und Oberaufsicht.

§ 15. Behörden	25
§ 16. Hausordnung	26
§ 17. Vertrauenspersonen	26
§ 18. Besichtigungen	26

III. Berechnung der Strafzeit.

§ 19.	26
---------------	----

IV. Aufnahme der Gefangenen.

§ 20. Zuständigkeit der Anstalten	26
§ 21. Aufnahmeverfügung	27
§ 22. Gefangenenbücher	27
§ 23. Kinder	27
§ 24. Kranke	27
§ 25. Durchsuchung, Erkennungsdienst	28
§ 26. Abnahme von Gegenständen	28

V. Formen der Verwahrung.

§ 27. Grundsätze	28
§ 28 u. 29. Einzelhaft	28
§ 30. Gemeinschaftshaft	29

VI. Behandlung der Gefangenen.

§ 31. Aufgabe des Strafvollzugs	29
§ 32. Milderung des Strafwanges	30

	Seite
§ 33. Arbeit im Zuchthaus	30
§ 34. Arbeit im Gefängnis	31
§ 35. Arbeit in der Haftanstalt	31
§ 36. Selbstbeschäftigung	31
§ 37. Arbeitsdauer	31
§ 38. Arbeitspausen	32
§ 39. Aufenthalt im Freien	32
§ 40. Hygiene der Arbeit	32
§ 41. Arbeitsfreie Tage	32
§ 42. Arbeit der Jugendlichen	32
§ 43. Arbeitsmaß	32
§ 44. Ertrag der Arbeit	33
§ 45—47. Arbeitsbelohnung	33
§ 48. Schonung der freien Arbeit	33
§ 49—52. Beköstigung, Bekleidung und Lagerung	34
§ 53. Gesundheitspolizei	35
§ 54 u. 55. Erkrankungen	35
§ 56. Schwangere	35
§ 57. Geisteskranke	36
§ 58. Mitteilungen von Erkrankungen und Todesfällen	36
§ 59. Anzeigen an die Standesämter	36
§ 60. Ueberweisung von Leichen an die Anatomien	36
§ 61—64. Seelsorge	36
§ 65. Schulunterricht	37
§ 66. Bücher, Schriften und Zeitungen	37
§ 67. Besuche	37
§ 68 u. 69. Schriftlicher Verkehr	38
§ 70. Besondere Nahrungs- und Genußmittel	39
§ 71. Disziplin	39
§ 72. Disziplinarstrafen	39
§ 73. Disziplinarverfahren	41
§ 74. Sicherungsmittel	41
§ 75. Waffengebrauch	41
§ 76. Beschwerderecht	41
§ 77. Entlassung	42
§ 78. Bekleidung, Reise- und Zehrgeld	42
§ 79. Verbüßungsbescheinigung	42
§ 80—83. Vorläufige Entlassung	42
§ 84. Unterbrechung und Teilung des Strafvollzugs	43

VII. Schutzaufsicht.

§ 85.	44
---------------	----

VIII. Statistik.

	Seite
§ 86.	44

IX. Verhältnis von Reichs- und Landesrecht.

§ 87.	44
------------	----

X. Beginn der Geltung.

§ 88.	45
------------	----

A. Die bisherige Ordnung des Strafvollzugs in Deutschland und die amtlichen Bestrebungen zu seiner Ordnung durch Gesetz.

I.

Zu den ältesten, bisher unerfüllten Wünschen auf dem Gebiete des Strafvollzuges im Deutschen Reich gehört die gesetzliche Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafen.

Nach der Verfassung des Reichs kann bei einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges nur die reichsgesetzliche in Frage kommen. Gemäß dem Artikel IV, Nr. 13 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 unterliegt der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung des Reichs u. a. „Die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren“. Es würde demnach ein Reichsstrafvollzugsgesetz einheitliches Recht für das Reichsgebiet schaffen und diesem einheitlichen gesetzlichen Rechte würde nach Artikel VII, Absatz 1, Ziffer 2 und 3 die einheitliche Vollzugssicherung von reichswegen zur Seite stehen. Es beschließt der Bundesrat über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist. Es beschließt der Bundesrat auch über Mängel, die bei Ausführung der Reichsgesetze oder der soeben erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Wir haben zwar schon ein gemeinsames Reichsstrafgesetzbuch mit einheitlichem Strafsystem und eine gemeinsame Reichs-Strafprozeßordnung, überhaupt also ein gemeinsames und einheitliches materielles und formelles Reichsstrafrecht. Die Strafvollstreckung, das ist die Summe derjenigen Maßnahmen, welche nach der Rechtskraft eines

auf Strafe lautenden Urteils bis zum Eintritt des eigentlichen Strafübels nötig werden, ist durch die Strafprozeßordnung in einigen Hauptpunkten (§§ 481–493) geregelt. Der eigentliche Strafvollzug aber, das ist die Zufügung des Strafübels selbst, insonderheit der Vollzug der Freiheitsstrafen, ist reichsgesetzlich noch nicht geregelt. Es finden sich nur vereinzelte Ansätze zu einer solchen Regelung: hinsichtlich der Todesstrafe, der Geldstrafe und der Buße in §§ 485 ff., 495 St.P.O., wegen der Freiheitsstrafen in §§ 15 ff. 362 St.G.B. Im wesentlichen und überwiegend wird der Strafvollzug und insbesondere das Gefängniswesen, also der Inhalt des Strafübels, durch die einzelnen Bundesregierungen selbständig gestaltet, vereinzelt durch Landesgesetze, in einigen Fällen durch Rechtsverordnungen, meist aber durch einfache Verwaltungsverordnungen. Nur noch die Entschädigung Gefangener für Betriebsunfälle bei der Arbeit ist reichsrechtlich geregelt durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 536).

Hiebei besteht große Vielgestaltigkeit der Vorschriften in den zahlreichen Bundesstaaten und diese Vielgestaltigkeit herrscht auf einem Gebiete, wo immerhin hohe Güter auf dem Spiele stehen: Leben, Gesundheit, Ehre und die Zukunft von tausenden, wenn auch vielfach arg gestrandeten Personen.¹⁾

Nach S. 51 ff. der Denkschrift vom 22. Februar 1907 über die Beschäftigung der Gefangenen in den zum Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bestimmten Anstalten (Nr. 89 der Druckschriften. Reichstag. 12. Legislaturperiode. I. Session 1907) gelten in den Bundesstaaten 59 Vorschriften über den Strafvollzug (Dienstabweisungen, Gefängnisordnungen, Hausordnungen u. dergl.)

In Preußen, dem größten der Bundesstaaten, ist außerdem das Gefängniswesen etwa im Verhältnis von $\frac{3}{5}$ zu $\frac{2}{5}$ der täglichen Durchschnittszahl der Gefangenen unter 2 Ressorts,

¹⁾ Vgl. Freudenthal, die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen, 1910. — Derselbe: Der Strafvollzug als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts. Z.St.W. Band 32, S. 222.

die Justiz und die innere Verwaltung, geteilt. Jedes dieser Ressorts hat besondere Vollzugsvorschriften, die in zahlreichen Punkten erheblich differieren.¹⁾ Aehnlich liegen die Verhältnisse in Sachsen.

Der gegenwärtige Zustand hat zu fortgesetzten Klagen, insbesondere zu Angriffen in der Presse auf den Strafvollzug geführt. Man kann diesen Angriffen kaum widersprechen, geschweige denn sie widerlegen, wenn es z. B. heißt: es sei eine nicht anfechtbare Tatsache, daß gegenwärtig im Stadium der Gesetzlosigkeit im Strafvollzug mehr als anderswo einer gewissen Willkür Tür und Tor geöffnet sei. Man begegne nirgends einer größeren Mannigfaltigkeit in der Auffassung und Verschiedenartigkeit in der Handhabung als in Fragen des Strafvollzugs und seiner Gestaltung. Unter dieser Verschiedenheit litten die Verwaltungsbehörden wie die Sträflinge und hier hätte die Gesetzgebung einzugreifen. Was wir brauchten, sei ein Gesetz, das den Strafvollzug in feste geordnete Bahnen leite und bestimmte Rechte und Pflichten jedem verschaffe, den Rechtsbrechern wie der Strafvollzugsbehörde.²⁾

In der Tat berührt es eigentümlich, wenn man die Rechtsstellung der zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen im Strafvollzug vergleicht mit der hochentwickelten Sorge um den Schutz der Unverletzlichkeit der Persönlichkeit auf allen andern Rechtsgebieten. In diesen ist alles, noch dazu meist bei breiter Oeffentlichkeit, wohl versorgt und verbürgt, jeder Eingriff von weitgehenden Kautelen abhängig. Man denke nur an die Stellung des Beschuldigten, Angeschuldigten und Angeklagten im Strafprozeß, auch wenn er geständig oder sonst überführt ist. Im Strafvollzug dagegen herrscht der Ausschluß der Oeffentlichkeit — zum größeren Teile allerdings mit Begriffsnotwendigkeit — und, abgesehen von den Bestimmungen in §§ 15, 16, 18, 362 des St.G.B. über die

¹⁾ Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde 1889, S. 150 ff. — Hamm, D.J.Z. 1905, S. 969. — Klein, M. Schr. Krim. Psych. Bd. 6, S. 132.

²⁾ Nationalzeitung vom 20. Mai 1908.

Arbeit der Gefangenen, bestimmt über den ganzen sonstigen Strafinhalt lediglich die Verwaltung. Der Strafinhalt kann wohl im Großen und Ganzen z. Zt. als im Verwaltungswege kodifiziertes Gewohnheitsrecht bezeichnet werden. Auf diesem Wege wird der Inhalt und Unterschied der einzelnen Strafarten festgesetzt, das reichsgesetzlich und verfassungsmäßig geschützte Briefgeheimnis wird zur Herstellung eines Strafübels ausgeschaltet und sonst gesetzlich nicht zugelassene Strafen, die Prügelstrafe und die Fesselung, werden als Disziplinar-mittel verwendet. Ebenso wird im Verordnungswege über den Ertrag der Gefangenenarbeit verfügt. Während nach § 486 St.P.O. der Leichnam eines Hingerichteten den Angehörigen auf ihren Wunsch zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Bestattung zu verabfolgen ist, wird über die Leichen von Gefangenen, die Freiheitsstrafen verbüßten, im Verwaltungswege weit strenger verfügt, wenn auch im öffentlichen Interesse zu Gunsten der staatlichen Anatomien für Lehrzwecke. Nicht gesetzlich geregelt ist die Durchsuchung der Gefangenen bei der Aufnahme in das Strafhaus, die Disziplinarbestrafung, der Zwang für Strafgefangene, sich im Interesse des polizeilichen Erkennungsdienstes von der Gefängnisverwaltung messen und photographieren zu lassen,¹⁾ der Zwang der Zuchthausgefangenen, sich Haar und Bart scheren zu lassen, die Verpflichtung der Gefangenen an dem Gottesdienst teilzunehmen usw. Man denke ferner an die Unterschiede im Strafvollzuge der einzelnen Bundesstaaten, ja sogar in den am Strafvollzuge beteiligten mehreren Ressorts desselben Bundesstaats. Von den Gefangenen wird der gegenwärtige Zustand meist stillschweigend hingenommen, aber doch nicht ganz selten sind Fragen kritischer Sträflinge! „Warum ist das so?“ — „Warum hier anders als in N.?“ — „Wo steht das?“ — Jeder rechtskundige Strafvollzugsbeamte kennt das Mißliche und Schwierige solcher Situationen. —

¹⁾ rechtlich und tatsächlich anders liegt der in Reichsgericht Strafs. Bd. 32, S. 199 behandelte Fall.

II.

An Bestrebungen der staatlichen Organe, den Strafvollzug einheitlich zu machen und gesetzlich zu regeln, hat es freilich nicht gefehlt. Auf dem Gebiete des Reichsrechts setzten sie ein mit dem Antrage des Reichstages vom 4. März 1870, ein Strafvollzugsgesetz vorzulegen. Der Antrag wurde aber von dem Bundesrat mit Rücksicht auf die damalige Lage der Strafprozeßgesetzgebung abgelehnt. Kurz ehe die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 erschien, kam es zu einem zweiten Antrag des Reichstages vom 21. Dezember 1876. Damals wurde die Resolution angenommen, es möchte ein die Strafvollstreckung gleichmäßig regelnder Gesetzentwurf vorgelegt werden, und die Resolution führte zu dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom 19. März 1879¹⁾.

Dieser Entwurf war im Reichsjustizamte nach Beratung mit einer Kommission von 8 Praktikern des Strafvollzugs — d'Alinge (Sachsen), Ekert (Baden), Köstlin (Württemberg), Krohne (Preußen — innere Verwaltung), Petras (Preußen — innere Verwaltung), Streng (Bayern), Wirth (Preußen-Justiz) und Dr. Bär (Arzt-Preußen-Justiz) — aufgestellt worden. Als der Entwurf in den Justizausschuß des Bundesrats kam, entstanden finanzielle Bedenken. Wenn die Einzelhaft hätte so durchgeführt werden sollen, wie sie der Entwurf vorsah, würden 80—100 Millionen Mark erforderlich gewesen sein. Es war damals bei dem vielfach unzulänglichen Zustande der Hafträume, die gesetzliche Vereinheitlichung des Strafvollzuges wesentlich eine Baukostenfrage. Dazu kam ein anderer Umstand: Die scharfen Angriffe Mittelstaedts in seiner Schrift: „Gegen die Freiheitsstrafen“ (1880), besonders auf das System und den Besserungsgedanken. Es läßt sich der Einfluß jener temperamentvollen Schrift nicht im einzelnen nachweisen, aber sie war jedenfalls nicht ohne Wirkung, sie hatte eine Menge von Zweifeln und Bedenken ausgelöst. Die Folge der verschiedenen Umstände

¹⁾ Abgedruckt bei Krohne a. a. O. S. 553 und Bl. Gefängn. K. Bd. 14, S. 1 ff.

war, daß „die im Laufe der Beratungen beinahe inhaltslos gewordenen Vorschläge“ des Entwurfs gar nicht an den Reichstag gelangten.

Der Entwurf selbst wurde nicht wieder aufgenommen. Die Sache selbst aber kam nicht zur Ruhe. Die Bundesregierungen verloren die mit dem Entwurfe erstrebten Ziele nicht aus den Augen. Das zeigen die stetigen und großen Fortschritte bei dem Bau und der Einrichtung neuer Anstalten in allen Bundesstaaten und auf andern Gebieten des Gefängniswesens. Jedenfalls ist das Problem der gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges keine Baukostenfrage mehr. Um so enger ist es mit der Frage des Systems der Freiheitsstrafen verknüpft. Solange das Strafsystem nicht anderweitig geregelt ist, erschien es den Bundesregierungen nicht rätlich, wegen des Strafvollzuges den Weg der Gesetzgebung erneut zu beschreiten. Aber sie versuchten den nicht verstummenden Rufen nach Vereinheitlichung des Strafvollzuges durch den Erlaß der Grundsätze des Bundesrats vom 28. Oktober 1897 zu entsprechen, „welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen.“

Die Strafprozeßkommission, welche in den Jahren 1903 bis 1905 tagte, befaßte sich zwar mit der Frage der gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges, legte aber nach eingehender Beratung die ganze Materie als zur Zeit für gesetzgeberische Vorschläge ungeeignet beiseite.¹⁾

Im Jahr 1908 erklärte der Staatssekretär des Reichsjustizamtes im Reichstage, daß die Bundesregierungen ein den Anschauungen des Reichstages entsprechendes vollständiges Strafvollzugsgesetz zur Zeit nicht und zwar so lange nicht geben könnten, als sie nicht wüßten wie das Strafsystem der Zukunft beschaffen sein würde.

Inzwischen war am 1. Mai 1906 im Reichsjustizamt eine Kommission von praktischen Juristen mit dem Auftrag

¹⁾ Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses 1905, Bd. I, S. 350 ff., II. S. 264.

zusammengetreten, einen formulierten „Vorentwurf“ (VE.) zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung auszuarbeiten.¹⁾

An dem bisherigen Strafsystem wurde grundsätzlich festgehalten. Die Verfasser des VE. waren der später auch fast allgemein von der Kritik gebilligten Ansicht, daß alle Vorschläge, die auf eine grundsätzliche Aenderung des Strafsystems hinauslaufen, praktisch nicht durchführbar wären. Dagegen waren sie bestrebt, durch Bestimmung des Inhalts der Freiheitsstrafen, diese so auszugestalten, daß ihnen der Vorwurf der Unwirksamkeit oder gar Schädlichkeit mit Grund nicht mehr gemacht werden könnte. Auf diese Weise wurde nach Ansicht der Kommission in dem Strafgesetzbuch soviel über den Vollzug bestimmt, daß „allenfalls“ ein besonderes Strafvollzugsgesetz, dessen Erlaß sich bisher immer Schwierigkeiten entgegengestellt hätten, entbehrt und das Weitere „der Verwaltung“ überlassen werden dürfte.²⁾

Zur Rechtfertigung dieser Auffassung ist in der Begründung folgendes ausgeführt:³⁾

„Die verschiedenen Freiheitsstrafen erhalten ihren Inhalt erst durch die Art des Vollzuges. Es ist daher, wie allgemein anerkannt ist, Aufgabe des Strafgesetzes, um die Strafarten in ihrer verschiedenen Schwere voneinander zu sondern und das Wesen des in ihnen dem Verurteilten aufzuerlegenden Strafübels zu umgrenzen, über die Art und Weise ihrer Vollstreckung Bestimmung zu treffen. Das geltende Strafgesetzbuch ist dieser Aufgabe nur ungenügend gerecht geworden; es beschränkt sich auf einige wenige Vorschriften, welche die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe nur ganz allgemein charakterisieren und fast ausschließlich die Beschäftigung der Gefangenen und die Zulässigkeit der Einzelhaft betreffen. Die Durchführung dieser Vorschriften und alle sonstigen Grundzüge des Strafvollzuges sind der Verwaltung und damit,

¹⁾ Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, 1909. Dazu 2 Bände Begründung.

²⁾ Begründung zum VE. Allgem. Teil S. XI.

³⁾ A. a. O. S. 62 ff.

da ein Reichsgesetz über den Strafvollzug bisher nicht zustande gekommen ist, den einzelnen Bundesstaaten überlassen. Die Folge ist, daß dieselbe gesetzliche Strafe in den verschiedenen Teilen Deutschlands infolge des verschiedenartigen Strafvollzugs ein Strafübel von ungleicher Art und Schwere ist oder doch sein kann. Dieser Zustand ist zwar dadurch, daß sich die Bundesstaaten durch Bundesratsbeschluß vom 28. Oktober 1897 über eine Reihe von Grundsätzen für den Vollzug der Freiheitsstrafen geeinigt haben, gemildert worden. Gleichwohl kann ein neues Strafgesetzbuch den bestehenden Zustand nicht fort dauern lassen, es muß vielmehr ohne Rücksicht darauf, ob das in Aussicht genommene Strafvollzugsgesetz in näherer oder fernerer Zeit zustande kommen wird, selbst die grundlegenden Einrichtungen des Strafvollzugs ordnen, durch die das Wesen der einzelnen Strafart bestimmt wird da ihnen nach dem Gesagten materiellrechtliche Bedeutung zukommt. Der Entwurf sieht deßhalb Bestimmungen darüber vor, in welchen Anstalten die verschiedenen Freiheitsstrafen zu vollstrecken sind und welcher Behandlung die Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftgefangenen hinsichtlich ihrer Arbeit und Beschäftigung, ihrer Kleidung und Kost und ihres Verkehrs mit der Außenwelt unterliegen, sowie inwieweit sie von anderen Gefangenen abzusondern sind. Diese Bestimmungen können jedoch nur Grundsätze aufstellen und Richtlinien angeben, sie können nicht die für die Verwaltung erforderlichen Einzelheiten enthalten. Die letzteren zu ordnen, muß, solange nicht ein Strafvollzugsgesetz zustande kommt, Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften überlassen bleiben, die von jenen allgemeinen Bestimmungen auszugehen haben. Damit diese Uebereinstimmung gewahrt und der Strafvollzug in allen Bundesstaaten übereinstimmend gestaltet werde, schlägt der Entwurf § 23 vor, die Befugnis zum Erlaß der Ausführungsvorschriften dem Bundesrat zu übertragen. Durch diese Vorschrift würde im Zusammenhange mit den im Gesetz ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen ein einheitliches Vollzugsrecht geschaffen werden, indem die jetzt auf Grund freiwilliger Vereinbarungen der Regierungen der Einzelstaaten

auf diesem Gebiet in beschränktem Maße entwickelte Tätigkeit des Bundesrats auf eine allgemeine gesetzliche Grundlage gestellt würde. Die Anpassung der ihrer Natur nach allgemein gehaltenen Ausführungsvorschriften auf die einzelnen Anstalten, dagegen soll den Bundesstaaten durch von ihnen zu erlassende Verwaltungsvorschriften vorbehalten bleiben. Da für die verschiedenartige Ausgestaltung der verschiedenen Freiheitsstrafen nicht nur die bezeichneten, vom Gesetze behandelten Maßnahmen und mit ihnen in Verbindung stehende Fragen von Wichtigkeit sind, sondern auch andere, wie die bauliche Einrichtung der Anstalten, die anzuwendenden Disziplinarstrafen, die bei guter Führung statthaften Belohnungen usw., so sollen die Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften auch hierüber das Erforderliche bestimmen. Beides ist in den Worten des § 23 enthalten: „Soweit das Gesetz keine Vorschriften enthält, bestimmen das Nähere über die Einrichtung der Strafanstalten und die Behandlung der Gefangenen die Ausführungsvorschriften usw.“. Und für alle diese Ausführungs- wie Verwaltungsvorschriften stellt der Entwurf noch den zwingenden Grundsatz auf, daß durch sie die Zuchthaussträflinge strenger als die Gefängnisgefangenen und diese strenger als die Haftgefangenen behandelt werden müssen. Wenn dieser Grundsatz auch sich aus der Reihenfolge der Strafarten nach ihrer Schwere von selbst ergibt, so erschien es doch empfehlenswert, ihn durch ausdrückliche Hervorhebung noch besonders zu betonen.“

Dem halbamtlichen „Vorentwurf“ folgte ein „Gegenentwurf“, eine reine Privatarbeit, die jedoch an dieser Stelle erwähnt werden soll.

Der Gegenentwurf (GE.)¹⁾ geht in der Ausgestaltung des Strafübels weiter als der VE., betont auch in der Begründung, daß er die Regelung des Strafvollzuges durch ein

¹⁾ Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt, Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, 1911, S. 11 ff und Begründung, allgem. Teil, S. 74 ff.

besonderes Gesetz der Einarbeitung einer Anzahl von Vollzugsvorschriften in das Strafgesetzbuch vorziehe.

Soweit sich nach den vorliegenden kritischen Aeußerungen übersehen läßt, kann man mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf rechnen, daß das Strafsystem des VE. Gesetz werde, wenn sich auch die Einzelheiten der Anwendung der Haftstrafe und die damit znsammenhängende Frage der Beibehaltung der Festungshaft noch nicht abschließend beurteilen lassen.

B. Die Stellungnahme des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zur Ordnung des Strafvollzuges.

Der 1864 gegründete Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten (EV.) besteht z. Zt. aus fast 1200 Mitgliedern in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und Luxemburg. Er zählt zu Mitgliedern nicht nur Oberbeamte der Strafanstalten, Untersuchungsgefängnisse, Arbeits- und Besserungshäuser, sowie Erziehungsanstalten, sondern auch Beamte der Aufsichtsbehörden jener Anstalten, Rechtslehrer, höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte, Vorstandsmitglieder der Gefängnis- und Schutzvereine u. dergl. Personen, physische und juristische. Entsprechend den Satzungen hat der Verein durch sein in zwanglosen Heften erscheinendes Organ „Blätter für Gefängniskunde“, die sogenannten „grünen Hefte“, sowie seine alle 3 Jahre stattfindenden Wanderversammlungen einen lebendigen Meinungsaustrausch und persönlichen Verkehr der Strafanstaltsbeamten' sowohl untereinander als mit den Personen, welche auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und des Fürsorgewesens arbeiten, weit über den Kreis seiner Mitglieder hinaus vermittelt. Der ebenfalls satzungsmäßigen Aufgabe, „die Ausgestaltung eines wirksamen und zweckmäßigen Strafvollzuges im Zusammenhang mit der gesamten Strafrechtspflege nach einheitlichen Grundsätzen zu fördern“ hat er sich nach Kräften gewidmet. Das gilt insbesondere auch von dem Streben nach gesetzlicher Regelung des Strafvollzuges.

1. Im Jahre 1874 faßte der Verein in Berlin nachstehende Beschlüsse: ¹⁾

- a) „Die Gemeinsamkeit des Strafrechts im Deutschen Reiche wird gegenwärtig durch die Verschiedenheit der Strafvollstreckung zu einer illusorischen gemacht.

¹⁾ Bl. Gefängn. K. Bd. 9, S. 219 und 359, Bd. 10, S. 50, 77.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes bedarf es der Aufstellung von Normativvorschriften für die Hauptzweige der Gefängnisverwaltung.

- b) Die Ordnung der wesentlichsten Momente des Strafvollzugs erfolgt im Wege der Reichsgesetzgebung.“
2. In Stuttgart wurde 1877 über die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges verhandelt¹⁾, insbesondere die Einzelhaft, die Größe der Zellen, den Umfang der Anstalten und die Disziplinarstrafen, sowie über die Feststellung einheitlicher Grundsätze für den Bau von Gefängnissen und über die Mitteilung der Beschlüsse an die Reichsregierung.
3. Im Jahre 1894 kam der Verein in Braunschweig zu dem Beschlusse²⁾:

„Der Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten muß die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges verlangen, weil die Tatsachen lehren, daß ohne sie ein einheitlicher, gleichmäßiger Vollzug der im Deutschen Reiche erkannten Freiheitsstrafen nicht möglich ist.“

4. In Darmstadt begutachtete der Verein im Jahre 1898 die vom Bundesrat vereinbarten Grundsätze über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen vom 6. November 1897 und beschloß einstimmig:

„Der Verein begrüßt mit Freuden „die Grundsätze“ als einen ersten Schritt auf der Bahn des zu erwartenden Reichsgesetzes über den Strafvollzug.

Er nimmt Stellung zu ihnen im Hinblick darauf, daß die Grundsätze bis zur Emanation des Strafvollzugsgesetzes zu gelten bestimmt sind.“

¹⁾ Bl. f. Gefängn. K. Bd. 9, S. 197, 208, 241, 262, 359, 455, 461, 663. Bd. 11, S. 597, Bd. 12, S. 225, 272, Bd. 13, S. 16, 24, 25, 28, 64, 68, 90 und 107.

²⁾ A. a. O. Bd. 27, S. 175, 192, Bd. 28, Sonderheft S. 146.

Die Versammlung beschloß ferner ebenso einstimmig:

„daß die Grundsätze usw. auch auf nicht gerichtliche Strafen, als Polizeistrafen und die korrektionelle Nachhaft Anwendung finden möchten.“¹⁾

5. Besonders wichtig sind die Beschlüsse von Köln aus dem Jahre 1908 zu dem Thema: „Welche Fragen des Strafvollzuges eignen sich zur gesetzlichen Regelung?“ Die Beschlüsse lauten:²⁾

I. „Die notwendige Herstellung eines Reichsstrafvollzugsgesetzes setzt, damit es von reformatorischer Bedeutung sei, eine Revision des Strafgesetzbuches voraus, insbesondere hinsichtlich des Strafsystems zur dauernden Klärung von Zwecken, Inhalt, Arten und Unterschieden der Strafen.

II. Die einheitliche Lösung aller schwebenden Probleme ist technisch dann am ehesten sichergestellt, wenn zugleich

- a) die Revision der Strafgerichtsverfassung- und -prozeßordnung erfolgt, welche namentlich durch Untersuchungshaft, prozessuale Behandlung einerseits der Jugendlichen, wie andererseits des Landstreichertums und ähnlicher Gattungen, Strafausmessung, -berechnung und -unterbrechung, sowie durch die Kosten wesentlich auf das Gefängniswesen zurückwirken;
- b) statt eines Strafvollzugsgesetzes ein Gesetz über Gefängniswesen, also namentlich Untersuchungs- und Nachhaft einschließend, erlassen wird.
- c) Die Verbrechensverhütung, soweit sie dabei gesetzlicher Ordnung zugänglich und noch bedürftig ist, einbezogen wird, so mindestens hinsichtlich des Jugendschutzes und der Fürsorge für entlassene Gefangene und folgeweise der Beteiligung von Organen außerhalb der Staatsverwaltung an Aufgaben der Förderung und Aufsicht.

¹⁾ A. a. O. Bd. 32, XIX, 354.

²⁾ A. a. O. Bd. 42, S. 177, 279, 317, 544, 483, Bd. 43, S. 176.

III. Im übrigen wird, auch bei Wechsel und Ergänzung des Inhalts, der Rahmen gesetzlicher Bestimmungen über den Strafvollzug kein wesentlich anderer sein könne, wie derjenige der bundesrätlichen Vereinbarung vom 8. November 1897, mit der Wirkung jedoch, daß einem Gesetze die einheitliche Vollzugssicherung des Art. 7, Abs. 1, Ziff. 2 und 3 der Reichsverfassung zur Seite steht. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß auch jetzt bereits durch Verständigung über verschiedenartig ausgelegte Begriffe die einheitliche Anwendung der Grundsätze noch weiter sichergestellt werde.

IV. Inhaltlich ist zwar jede ungehörige Willkür gesetzlich auszuschließen, andererseits aber zur Verhütung reglementarischer Erstarrung und einer Gefährdung des Individualisierungsprinzips die gesetzliche Bindung nicht weiter auszudehnen, als die Notwendigkeit von Erprobung, Fortschritten und Anpassungen es gestatten.

V. Zur Mitwirkung bei Beratung der zu erwartenden Gesetzesentwürfe ist der Ausschuß ermächtigt, nach Umständen eine außerordentliche Vereinstagung einzurufen, für Ausarbeitung und Einreichung entsprechender Gutachten zu sorgen oder, auf Erfordern, Mitglieder abzuordnen.“

6. Ergänzt wurden diese Beschlüsse durch diejenigen von Mannheim im Jahre 1911: ¹⁾

„Der Verein begrüßt im Verfolg seiner Kölner Beschlüsse vom Juni 1908 über die Gesamtfragen des Strafwesens und der Prophylaxe den Fortgang der Arbeiten für Verbesserung der gesetzlichen Mittel hiezu und beschließt für den Entwurf zum StrGB. was folgt:

A 5. Die drei Freiheitsstrafen sind in ausschließlich für eine jede Art bestimmten Anstalten zu vollstrecken; wo Gefängnis- und Hafträume wegen zwingender örtlicher Umstände in einer Anstalt vereinigt werden müssen,

¹⁾ A. a. O. Bd. 45. S. 348 ff.

ist mindestens die Sonderung in zwei Abteilungen einzurichten.

Für vermindert Zurechnungsfähige, ferner für gewerbs- und gewohnheitsmäßige Uebeltäter sind besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

6. Hinsichtlich der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen sind scharfe Abgrenzungen durch ein besonderes Strafvollzugsgesetz, das gleichzeitig mit dem StrGB. in Kraft tritt, zu treffen, insbesondere bez. der Arbeit, des Arbeitszwanges, Arbeitsverdienstes, der Vergünstigungen und der vorläufigen Entlassung nach $\frac{3}{4}$ Strafverbüßung bei Zuchthaus, $\frac{2}{3}$ bei Gefängnis, $\frac{1}{2}$ bei Haft. Die vorläufige Entlassung soll schon nach 6 Monaten Strafverbüßung zulässig und mit Schutzaufsicht verbunden sein.

7. Richterliche Entscheidungen über Einzelheiten des Strafvollzugs in Sachen des § 17 des VE. sind abzulehnen.

8. An Stelle des Abs. 2 des § 22 VE. wird vorgeschlagen: Ohne Zustimmung des Gefangenen darf die Einzelhaft 3 Jahre nicht übersteigen. Sie hat über diese Höchstgrenze hinaus auch ohne Zustimmung des Gefangenen fortzudauern, wenn vom Gefangenen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu besorgen ist, aus hygienischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit und Disziplin der Anstalt. Zur Fortdauer ist Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

D 3. Jugendliche sollen Freiheitsstrafen nur in besonderen und ausschließlich für sie bestimmten Anstalten oder völlig getrennten Abteilungen verbüßen. Dabei sind erstmalig bestrafte Jugendliche von vorbestraften Jugendlichen vollständig zu trennen.

4. Aus Straf- oder Erziehungsanstalten entlassene oder trotz Verübung einer Straftat außerhalb solcher Anstalten

verbleibende Jugendliche können unter Schutzaufsicht gestellt werden, wenn es in ihrem Interesse liegt.

Zu A—D betreffs der Schutzaufsicht: Die Bestimmungen über die Schutzaufsicht sind durch den Bundesrat zu erlassen. Die Schutzaufsicht ist auszuüben durch bestellte Fürsorger (für weibliche durch Fürsorgerinnen), tunlichst aus den Schutzvereinen, in Beratung, Bewahrung, Hilfe und Unterbringung; der Fürsorger hat auch die Arbeitsbelohnung zu verwalten. Die Gewährung öffentlicher Mittel für den Jugendschutz ist dringend erwünscht.“

Im Laufe der Verhandlungen wurde von einem Ausschußmitglieder angeregt, nunmehr von der durch die Kölner Versammlung erteilten Vollmacht (oben unter 5, V) Gebrauch zu machen und Vorschläge zu einem Entwurf für ein Strafvollzugsgesetz vorzubereiten. Der Ausschuß trat der Anregung bei und brachte durch den Vorsitzenden im Ausschuß das Vorhaben zur Kenntnis der Versammlung.

Der Ausschuß übertrug seinem Vorsitzenden die Bildung einer Kommission, die sich aus folgenden Ausschussmitgliedern zusammensetzte:

1. Dem Kgl. Württembergischen Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen-Asperg, Direktor Schwandner in Ludwigsburg, Vorsitzendem des Vereinsausschusses, als Vorsitzendem,
2. Dem Großherzoglich-Hessischen Strafanstaltsdirektor, Staatsanwalt a. D. Clement in Butzbach,
3. Dem Kgl. Preußischen Ersten Staatsanwalt Klein, Vertreter des Oberstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin,
4. Dem Kgl. Bayerischen Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg, Oberregierungsrat Michal,
5. Dem Kgl. Preußischen Direktor des Zellengefängnisses in Düsseldorf-Derendorf, Dr. med. Pollitz, zugleich als ärztlichem und insbesondere psychiatrischem Beirat.

Die Mitglieder der Kommission bereiteten sich zunächst nach einem von dem Vorsitzenden aufgestellten Arbeitsplane in der Heimat für ihre Aufgabe schriftlich vor und traten am 30. Juli 1911 in Ludwigsburg zur Beratung und Aufstellung der nachstehenden gutachtlichen Vorschläge (Abschnitt D) zusammen. Nach Beendigung dieser Arbeit wurde der Text des Abschnittes D und die allgemeine Begründung dazu (Abschnitt C) durch eine Redaktionskommission festgestellt, während die Abschnitte A und B schon bei Beginn der Beratungen fertig waren und als Unterlage dienten.

C. Die Kommission von Mitgliedern des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zur Ausarbeitung von Vorschlägen für einen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes.

Die Kommission betrachtete sich bei ihrer Gutachter-Arbeit naturgemäß zunächst als Beauftragten des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, dessen bisherige Bestrebungen und Wünsche sie mit in die Form von Gesetzesvorschlägen zu bringen hätte. Leitend waren für die Kommission daher in erster Linie die Beschlüsse der Kölner und Mannheimer Vereinsversammlungen, die zuletzt den Anstoß zu dem vorliegenden Unternehmen gaben.

Der in Mannheim erteilte und übernommene Auftrag ist aber enger, als das unter II der Kölner Beschlüsse gesteckte Ziel. In Köln wurde an ein umfassendes Gesetz über Gefängniswesen gedacht, in Mannheim nur an ein Strafvollzugsgesetz. Die Kommission verstand darunter ein Gesetz über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen im Sinne der Grundsätze des Bundesrates.

Die Kommission beschäftigte sich zunächst mit der Frage, ob sie etwa nur Ergänzungs- oder Abänderungsvorschläge zu dem VE. und dem GE. eines Strafgesetzbuches machen sollte, hielt diesen Weg jedoch nicht für gangbar, vielmehr ein besonderes Vollzugsgesetz für erforderlich.¹⁾ Beide Entwürfe erschöpfen den Inhalt des Strafübels auch nicht annähernd so wie es nötig ist, um ihn voll zu erfassen. Auch gesetzestechnisch ist die Einarbeitung vollständiger Vollzugsvorschriften in ein Strafgesetzbuch bedenklich. Andererseits meinte die

¹⁾ Aschrott, Reform des RStGB. 1910 S. 1. 84. 87. 100 ff. 108-09. v. Hippel, Z. StW. Bd. 30 S. 896. Kitzinger, ebenda Bd. 31. S. 210. Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen 1910, S. 10. Reichardt, Bl. f. Gefängn. K. Bd. 44, S. 12. Gennat, ebenda S. 540 f. Wach, DJZ. Bd. 15, S. 12 u. a.

Kommission die Uebernahme aller den Strafinhalt betreffenden Vorschriften aus den Entwürfen zu einem Strafgesetzbuch in das Vollzugsgesetz vorschlagen zu sollen. Anderenfalls würde dieses Gesetz des Fundamentes und festen Rahmens entbehren, zahlreiche Vorschriften jener Gesetzesentwürfe aber in diesem zu wiederholen, ist nicht angängig.

Was den Umfang der gesetzlichen Regelung der Strafvollzugsvorschriften anlangt, boten sich zwei Wege: entweder, daß der Gesetzgeber die Einzelheiten des Strafvollzuges bis ins Kleinste hinein regelt, also eine Reichs-Hausordnung schafft, oder nur einige ganz allgemeine grundsätzliche Vorschriften gibt. Die Kommission ging den Mittelweg gemäß III und IV der Kölner Vereinsbeschlüsse. Es erschien ihr nicht richtig, die Entscheidung über den Inhalt des Strafvollzuges weiterhin so in das Ermessen der Verwaltungsbehörden zu geben, wie es bisher der Fall ist und auch nach dem VE. zum StGB. noch vorwiegend sein würde. Aber ebensowenig erschien es richtig, durch Gesetz alles das kasuistisch zu regeln, was nach den Umständen des einzelnen Falles, also nach dem Grundsätze der Individualisierung, geprüft und entschieden sein will. „Die Vollzugsbehörde muß überall durch Gesetze in den Stand gesetzt sein, zu erkennen, wozu sie direkt verpflichtet und wozu sie ermächtigt sein soll. Die Grenzen zwischen ausschließlicher Pflichtmäßigkeit des Handelns, wovon es keine Dispensation gibt und freiwaltendem Ermessen der Behörden müssen (durch Gesetz) klar erkennbar gezogen werden.“¹⁾

Andererseits ist wie die Kölner Beschlüsse sagen: „Die gesetzliche Bindung nicht weiter auszudehnen als die Notwendigkeit von Erprobung, Fortschritten und Anpassung es gestattet.“ Es muss daher ein gewisser Spielraum gelassen werden, schon im Hinblick auf die geographischen und ethnographischen Verschiedenheiten in den Gewohnheiten und dem Volksempfinden der deutschen Stämme und Staaten. Es wird

¹⁾ v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, 1888, Bd. 1 S. 11. Aehnlich von Jagemann, M. Schr. Krim. Psych. Bd. 8 S. 199.

also neben dem Reichsgesetze auch fernerhin landesrechtliche Vorschriften (Verordnungen) geben. Zwischen beiden wird das Reich durch Verordnungen des durch das Gesetz zu legitimierenden Bundesrats zu verbinden und zu vermitteln haben. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß ein Gesetz den Charakter des Dauernden tragen muß, das nicht jederzeit abgeändert werden darf und soll und daß andererseits sich doch Aenderungen im Strafvollzuge an minderwichtigen Punkten nötig machen können. Es würde hiernach ein Reichsgesetz gleichsam das Fundament zu dem neuen Strafvollzugsgebäude zu legen und das Gebäude im Gerippe, im Rohbau so herzustellen haben, daß seine Zweckbestimmung klar erkennbar ist. Bundesratsverordnungen müßten innerhalb des gegebenen Rahmens den Ausbau übernehmen und Verordnungen der einzelnen Bundesregierungen würde überlassen bleiben, im übrigen die Räume des Hauses zweckdienlich auszustatten und einzurichten. — § 87 —

Die Kommission war sich der Schwierigkeiten, die sich der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs seit mehr als 40 Jahren entgegenstellen, wohl bewußt und hat sie bei der Arbeit erneut erkannt. Die Kommission weiß auch, daß jene Schwierigkeiten noch längst nicht alle behoben sind und bescheidet sich dabei, das Problem erneut herausgestellt und erörtert zu haben. Die nachstehenden Vorschläge, eine Privatarbeit, wollen nichts mehr sein als eine Grundlage zur weiteren Diskussion des Stoffes; sie wenden sich in erster Linie an die Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, die zur Prüfung und Aeüßerung eingeladen werden. Die Schriftleitung der Blätter für Gefängniskunde wird mit der Veröffentlichung der Vorschläge eine besondere ständige Rubrik für die Aeüßerungen der Vereinsmitglieder zu einem Reichsstrafvollzugsgesetze einrichten. So ist zu hoffen, daß es dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten vergönnt sein werde, zu einem amtlichen Entwurfe eines Strafvollzugsgesetzes brauchbare Beiträge zu leisten, unmittelbar heraus aus dem vielgestaltigen und vielverzweigten Strafhäusleben, aus dem

zunächst und besser als aus vielen anderen Quellen die Bedürfnisse und Nöte des Strafvollzugs richtig erkannt und gewürdigt werden können.

In erster Reihe kam es der Kommission darauf an, den Rahmen für die Aufgabe zu gewinnen. Die Fassung der einzelnen Vorschläge durfte solange noch zurücktreten als die Fassung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs noch nicht feststeht.

Angestrebt wurde ein humaner, aber die Macht der Staatsgewalt unverkennbar zum Ausdruck bringender Strafvollzug, der dem harmlosen wie dem gefährlichen Rechtsbrecher gerecht zu werden vermag. Richtschnur war überall: Anlehnung an das historisch Gewordene und Gegenwärtighaltung des Möglichen und Erreichbaren.

Von einer eingehenden „Begründung“ der einzelnen Vorschläge unter D wurde abgesehen. Im Uebrigen vertritt die Kommission ihre Arbeit einmütig. Abstimmung war nirgends nötig. Nur in vereinzelt und verhältnismäßig belanglosen Punkten zog das eine oder das andere Mitglied Sonderwünsche zurück.

Vorbehalten bleibt einem weiteren Gutachten die Aufstellung von Vorschlägen zu denjenigen Bestimmungen, deren Erlaß an zahlreichen Stellen des Abschnitts D dem Bundesrat überlassen ist.

Ferner wird beabsichtigt, Vorschläge zu machen über die Behandlung der zur Unterbringung in ein Arbeitshaus verurteilten Personen, wenn Art und Umfang der Verwendung der Arbeitshausstrafe erst feststehen.

D. Die Vorschläge der Kommission.

I. Von den Anstalten.

§ 1.

Zuchthäuser Die Freiheitsstrafen (VE. §§ 14, 16, 19) sind in besonderen Gefängnisse für eine jede Art ausschließlich bestimmten Anstalten zu Haftanstalten vollziehen.

§ 2.

Gemischte Anstalten § 2—5. Wo wegen zwingender örtlicher Verhältnisse Gefängnis- und Haftgefangene in derselben Anstalt verwahrt werden müssen, sind Abteilungen einzurichten, sodaß die Haftgefangenen (§ 3 und 4) getrennt bleiben.

§ 3.

Wo in derselben Anstalt wegen zwingender örtlicher Verhältnisse neben Gefängnis- und Haftgefangenen auch noch Gefangene anderer Art, insbesondere Personen, welche Zwangshaft oder Ordnungsstrafen verbüßen (Zivilhaftgefangene), Zivilpersonen, welche militärische Arreststrafen verbüßen (Militärgefangene), Polizeigefangene (polizeiliche Strafgefangene), in Schutzhaft genommene Personen, Ausländer, welche ausgewiesen oder ausgeliefert werden sollen) und Transportgefangene verwahrt werden müssen,¹⁾ ist das Erforderliche wegen ihrer angemessenen Verwahrung in Rücksicht auf die Gefängnis- und Haftgefangenen durch Landesrecht zu bestimmen.

§ 4.

In Anstalten mit gemischter Belegung müssen auch die Einrichtungen für Gottesdienst, Unterricht und Aufenthalt im

¹⁾ Vgl. z. B. Bayrische Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse §§ 4, 26, 27, 47. Preußische Gefängnisordnung (Justiz) §§ 1, 104, 105 Dienstordnung (Preußen, innere Verwaltung) § 1.

Freien von den getrennt zu verwahrenden Arten von Gefangenen getrennt benützt werden.

§ 5.

Bei erkrankten Gefangenen darf nötigenfalls von der Verwahrung Trennung abgesehen werden. Erkrankter.

§ 6.

1. Weibliche Gefangene werden der Regel nach in besonderen Anstalten oder Abteilungen untergebracht. Sofern dies ausnahmsweise nicht tunlich ist, werden die notwendigen Einrichtungen getroffen, um jeden Verkehr zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen zu verhüten. Verwahrung weiblicher Gefangener.

2. Zur Bewachung der weiblichen Gefangenen werden in den größeren Anstalten ausschließlich, in den kleineren, soweit tunlich, weibliche Bedienstete verwendet. Die körperliche Durchsuchung¹⁾ und das Baden muß weiblichen Angestellten übertragen werden.

§ 7.

Gefangene, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, werden von den übrigen Gefangenen tunlichst abgesondert. Absonderung der mit Verlust der Ehrenrechte Bestraften.

§ 8.

An Jugendlichen sind die Freiheitsstrafen in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder völlig getrennten Abteilungen zu vollstrecken. Dabei sind erstmalig bestrafte Jugendliche von erheblich vorbestraften Jugendlichen vollständig zu trennen. Die vermindert zurechnungsfähigen Jugendlichen können von den voll zurechnungsfähigen abgesondert werden. Anstalten oder Abteilungen für Jugendliche.

¹⁾ Vgl. § 25.

§ 9.¹⁾

Anstalten
oder
Abteilungen
für
Erwachsene
bis zu
21 Jahren.

1. An Gefangenen, die zur Zeit ihres Strafantritts das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann eine Gefängnisstrafe, deren Dauer ein Jahr erreicht, oder eine Zuchthausstrafe, deren Dauer drei Jahre nicht übersteigt, in besonderen für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen nach den für den Strafvollzug an Jugendlichen geltenden Vorschriften vollstreckt werden. Die Gefangenen bleiben aber von Jugendlichen, ingleichen Gefängnisgefangene von Zuchthausgefangenen vollständig getrennt.

2. Erweist sich ein Gefangener als ungeeignet für den in Abs. 1 zugelassenen Strafvollzug, so ist er den für den Vollzug der ihm zuerkannten Strafe geltenden allgemeinen Vorschriften in den dazu bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu unterwerfen.

§ 10.

Anstalten für
geistig
Minder-
wertige.

An den nach § 63, Abs 2 VE. Verurteilten sind, soweit deren Geisteszustand es erfordert, Freiheitsstrafen in besonderen für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken.

§ 11.

Anstalten für
gewerbs- und
gewöhnheits-
mäßige
Verbrecher.

1. Die auf Grund des § 89 VE. Verurteilten werden in besonderen für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen verwahrt.

2. Die Vorschriften des § 29, Abs 1 und 3²⁾ brauchen nicht befolgt zu werden.

§ 12.

Absonderung
der
Arbeitshäuser.

Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen dürfen nicht zugleich als Arbeitshäuser benützt werden.

¹⁾ w. der GE. § 52.

²⁾ dieser Vorschläge.

§ 13.

1. Für Einzelzellen ist ein Luftraum von zweiundzwanzig Kubikmetern und für die Fenster eine Lichtfläche von einem Quadratmeter das Mindestmaß. Für Zellen, die zum Aufenthalte nur bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit oder zur Aufnahme nicht arbeitender Gefangener mit einer Strafzeit von höchstens zwei Wochen bestimmt sind, beträgt das Mindestmaß des Luftraumes elf Kubikmeter, das Mindestmaß der Lichtfläche ein halbes Quadratmeter. Jedes Zellenfenster wird so eingerichtet, daß es mindestens zur Hälfte geöffnet werden kann.

Größe, Luft- und Lichtverhältnisse der Hafträume.

2. Räume, welche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte bei Tag und Nacht dienen, werden nicht stärker belegt, als daß auf jede darin untergebrachte Person ein Luftraum von sechszehn Kubikmetern entfällt. In gemeinschaftlichen Schlafräumen beträgt der auf die Person entfallende Luftraum nicht weniger als zehn, in gemeinschaftlichen Arbeitsräumen nicht weniger als acht Kubikmeter.

3. Für Krankenzimmer gelten die für die öffentlichen Krankenhäuser vorgeschriebenen oder üblichen Maße.

§ 14.

Die Frist zur Beschaffung der fehlenden Anstalten, Abteilungen oder Räume bestimmt der Bundesrat.¹⁾ Uebergangsbestimmung.

II. Leitung und Oberaufsicht.

§ 15.

Die Behörden, unter deren Leitung, Aufsicht und einheitlichen Oberaufsicht²⁾ die zum Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen dienenden Anstalten stehen, werden von den Landesregierungen bestimmt.

Behörden.

¹⁾ Begr. z. VE. allg. Teil S. 75 ff.

²⁾ Eine solche fehlt noch in Preußen und Sachsen.

§ 16.

Hausordnung. 1. Für jede Anstalt wird von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Obergewalt eine Hausordnung erlassen, welche alle die Behandlung der Gefangenen, ihre Rechte und Pflichten regelnden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften enthält.

2. Jeder Gefangene ist bei der Aufnahme zur Befolgung der Hausordnung zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß er einen Abdruck der für ihn maßgebenden Vorschriften in dem ihm anzuweisenden Haftraum vorfindet.

§ 17.

Vertrauenspersonen. Die Obergewalt kann bei größeren Anstalten der Verwaltung Vertrauenspersonen begeben. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der ihnen zu erteilenden Anweisung.

§ 18.

Besichtigungen. Die Anstalten sind nach Anordnung der Obergewalt in angemessenen Zwischenräumen, auch unvermutet, zu besichtigen.

III. Berechnung der Strafzeit.

§ 19.

Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

IV. Aufnahme der Gefangenen.

§ 20.

Zuständigkeit der Anstalten. Die Zuweisung der Verurteilten an die einzelnen Anstalten bestimmt das Landesrecht.

§ 21.

1. Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde. In der Aufnahmeverfügung wird das Urteil oder der Strafbefehl sowie die Straftat, die Strafe und der Zeitpunkt bezeichnet, von welchem ab die Strafzeit zu berechnen ist. Ist die Strafe schon zum Teil verbüßt oder ist Untersuchungshaft anzurechnen, so ist dies in der Aufnahmeverfügung zu vermerken. Gleichzeitig teilt die Strafvollstreckungsbehörde, falls sie nicht selbst mit der Leitung der Anstalt betraut ist, dem Vorstände mit, was über frühere Bestrafungen bekannt ist.

2. Dem Landesrecht bleibt überlassen, eingehendere Mitteilungen vorzuschreiben.

§ 22.

1. In jeder Anstalt wird ein Verzeichnis über Aufnahme und Entlassung geführt. Gefangenen-Bücher.

2. In das Verzeichnis wird Tag und Stunde der Aufnahme, Name, Geburtszeit und Geburtsort, Stand, Religionsbekenntnis, Familienstand und Wohnort des Aufgenommenen, der Tag der Aufnahmeverfügung und des Urteils oder Strafbefehls sowie die Strafe und Strafdauer, Tag, Stunde und Grund der Entlassung eingetragen.

3. Dem Gefangenen wird bei der Aufnahme von der Berechnung der Strafzeit Kenntnis gegeben.

§ 23.

1. Kinder dürfen nicht mitgebracht werden. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn Säuglinge von der Mutter nicht getrennt werden können. Kinder.

2. Werden außer diesem Falle Kinder mitgebracht, so sind sie nur solange in der Anstalt zu belassen, bis die Polizeibehörde für die Unterbringung gesorgt hat.

§ 24.

Sollen Personen aufgenommen werden, die anscheinend krank sind, so müssen sie sobald als möglich dem Anstalts-

ärzte vorgestellt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme-fähigkeit. Verneint er sie, so ist erforderlichen Falls die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde unverzüglich einzuholen.

§ 25.

Durchsuchung.

1. Die Gefangenen und deren Sachen sind zu durchsuchen, sofern nicht die persönlichen Verhältnisse eines Gefangenen eine Ausnahme rechtfertigen.

2. Bei der körperlichen Durchsuchung ist das Scham- und Ehrgefühl zu schonen.¹⁾

Erkennungsdienst.

3. Im Interesse des Erkennungsdienstes dürfen an den Gefangenen Messungen, Abbildungen und sonst erforderliche Feststellungen vorgenommen werden.

§ 26.

Abnahme von Gegenständen.

Alle den Gefangenen während der Strafzeit entbehrlichen Gegenstände werden abgenommen.

V. Formen der Verwahrung.

§ 27.

Grundsätze.

1. Die Freiheitsstrafen werden in Einzel- oder Gemeinschaftshaft vollzogen.

2. Bei der Wahl der Haftform ist die Persönlichkeit und das Vorleben des Gefangenen zu berücksichtigen.

§ 28.

Einzelhaft.

1. Die Einzelhaft besteht darin, daß der Gefangene allein in einer Zelle verwahrt und auch bei der Arbeit, bei dem Aufenthalt im Freien²⁾, im Gottesdienst³⁾ und Schulunterricht³⁾ von anderen Gefangenen getrennt gehalten wird.

2. Beim Aufenthalt im Freien, im Gottesdienst und Schulunterricht kann von der Trennung abgesehen werden.

¹⁾ vgl. § 6.

²⁾ Falls Einzelspazierhöfe und *stalls* vorhanden sind.

§ 29.

1. Das Verlangen eines Gefangenen in Einzelhaft gehalten zu werden, ist tunlichst zu berücksichtigen.

2. Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn anzunehmen ist, daß sie mit Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen verbunden sein würde.

3. Regelmäßig beginnt der Strafvollzug mit Einzelhaft. Strafen bis zur Dauer von drei Monaten werden, wenn angängig, ganz in Einzelhaft vollzogen.¹⁾

4. Die Einzelhaft kann fort dauern, solange sie dem Vorstand erforderlich erscheint.

5. Ohne Zustimmung des Gefangenen darf sie jedoch drei Jahre nicht übersteigen. Sie hat über diese höchste Grenze hinaus auch ohne Zustimmung des Gefangenen aus gesundheitlichen Rücksichten oder aus Gründen der Disziplin oder Sicherheit der Anstalt fortzudauern. Zur Fortdauer ist Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 30.

1. Bei der Gemeinschaftshaft ist eine Trennung der Gefangenen während des Aufenthalts im Freien, im Gottesdienst und Schulunterricht nicht ausgeschlossen.

Gemeinschaftshaft.

2. Für die Nacht werden die Gefangenen von einander getrennt, soweit nicht der Zustand Einzelner eine gemeinsame Verwahrung nötig macht.²⁾

VI. Behandlung der Gefangenen.

§ 31.

1. Der Strafvollzug hat die Aufgabe, die Strafe unparteiisch und streng zu vollziehen.

Aufgabe des Strafvollzugs.

¹⁾ Die Kommission vermochte eine bindende Vorschrift wegen des Beginnes aller Strafen in Einzelhaft auf bestimmte Dauer nicht zu empfehlen. Grund: § 27 Abs. 2 und die Ueberzeugung von der allgemeinen Undurchführbarkeit. Vgl. auch §§ 2 bis 5 und Gennat, Bl. f. Gefk. Bd. 44 S. 548, 558.

²⁾ Ein Schweiggebot wird für zwecklos und undurchführbar erachtet. Vgl. weiter §§ 2-11.

2. Jede in den Gesetzen oder den Ausführungsvorschriften nicht zugelassene Schärfung oder Milderung der Strafe ist verboten.

3. Dem Gefangenen ist die Freiheit zur Strafe entzogen. Wo es nötig ist, muß ihm die Macht der Rechtsordnung zum Bewußtsein gebracht, wo es angezeigt ist, die Erkenntnis der Schuld vermittelt, das Ehrgefühl geweckt, der schwache Wille gekräftigt werden.

4. Bei der Behandlung ist neben der Eigenart des Gefangenen die Gesamtheit seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 32.

Milderung
des Straf-
zwanges.

1. Bei dem Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, deren Dauer ein Jahr erreicht, kann unter Berücksichtigung der Eigenart des Gefangenen, insbesondere seines Fleißes und Betragens, der Vorstand eine allmähliche Milderung des Strafzwanges eintreten lassen: bei Auswahl der Arbeit, durch die Höhe der Arbeitsbelohnung, durch das Ausmaß der Besuche, des brieflichen Verkehrs, der Lektüre und der Gewährung sonstiger Vergünstigungen.

2. Es können Gruppen zu diesem Zweck gebildet werden.¹⁾

§ 33.

Arbeit im
Zuchthaus.

1. Zuchthausgefangene sind in der Anstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.²⁾

2. Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt angehalten werden. Dabei müssen sie von freien Arbeitern und Gefangenen anderer Art getrennt werden.

¹⁾ Ein Strafvollzug mit allgemein festgelegten Stufen (Progressivsystem) wird „zur Verhütung reglementarischer Erstarrung und einer Gefährdung des Individualisierungsprinzips“ nicht empfohlen.

²⁾ Die Berücksichtigung der „Fähigkeiten“ wird in §§ 33, 34 und 35 als selbstverständlich vorausgesetzt.

§ 34.

1. Gefängnisgefangene sind, soweit es die Einrichtungen der Anstalt zulassen, zu Arbeiten anzuhalten, welche ihren Lebensverhältnissen¹⁾ entsprechen. Arbeit im
Gefängnis.

2. Außerhalb der Anstalt (§ 33) dürfen sie ohne ihre Zustimmung nicht beschäftigt werden.

3. Ausnahmsweise wird Gefängnisgefangenen widerruflich gestattet, selbst sich Arbeit zu beschaffen.

§ 35.

1. Die Haftstrafe besteht in Freiheitsentziehung mit Aufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise. Arbeit in der
Haftanstalt.

2. Haftgefangene dürfen selbst sich mit Arbeiten beschäftigen, die mit der Anstaltsordnung verträglich sind. Soweit sie hievon keinen Gebrauch machen, sind sie zu Arbeiten, die ihren Lebensverhältnissen²⁾ entsprechen, anzuhalten.

§ 36.

Die Selbstbeschäftigung (§§ 34, 35) kann von der Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht werden. Die Grundsätze über die Bemessung der Entschädigung bestimmt der Bundesrat. Selbst-
beschäftigung

§ 37.

1. In der Regel dürfen Zuchthausgefangene nicht mehr als 12, Gefängnisgefangene nicht mehr als 11 und Haftgefangene nicht mehr als 8 Stunden zur Arbeit angehalten werden. Arbeitsdauer.

2. Die Arbeitsdauer ist für Zuchthausgefangene länger als für Gefängnisgefangene und für diese länger als für Haftgefangene zu bemessen.

3. Für Gefangene bis zum 21. Lebensjahre ist bei Bemessung der Arbeitsdauer außerdem auf die geistige und körperliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen.

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 33.

²⁾ Vgl. Anmerkung zu § 33.

§ 38

Arbeitspausen. Die Arbeit der Gefangenen wird durch angemessene Essens- und Erholungspausen unterbrochen. Sie sind für Gefängnisgefangene länger zu bemessen wie für Zuchthausgefangene und für Haftgefangene länger wie für Gefängnisgefangene. Jugendliche stehen hierbei den Haftgefangenen gleich.

§ 39.

Aufenthalt im Freien. 1. Jedem nicht im Freien beschäftigten Gefangenen wird täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien gestattet.

2. Bei Haftgefangenen ist die Zeit unter Berücksichtigung der Strafdauer höher, doch nicht auf mehr als zwei Stunden täglich zu bemessen.

3. Bei Jugendlichen muß die Dauer mindestens zwei Stunden betragen, während deren sie auch zu körperlichen Uebungen angehalten werden sollen.

4. Die im Arrest befindlichen Gefangenen sind während des Aufenthalts im Freien von den anderen Gefangenen getrennt zu halten.

§ 40.

Hygiene der Arbeit. 1. Gesundheitsgefährliche Arbeiten dürfen weder eingeführt noch zugelassen werden.

2. Die Anstalten sind nach näherer Bestimmung der Oberaufsichtsbehörde durch den Gewerbeaufsichtsbeamten zu besichtigen.

§ 41.

Arbeitsfreie Tage. Die arbeitsfreien Tage (Feiertage) bestimmt das Landesrecht.

§ 42.

Arbeit der Jugendlichen. Bei Jugendlichen ist bei der Zuweisung zur Arbeit besonderes Gewicht auf die Erziehung und das spätere Fortkommen zu legen.

§ 43.

Arbeitsmaß. Wo die Art der Arbeit es zuläßt, wird ein tägliches Arbeitsmaß festgesetzt und dessen Leistung überwacht.

§ 44.

Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit fließt in die Staatskasse, der Ertrag der Selbstbeschäftigung verbleibt den Gefangenen (§ 36). Ertrag der Arbeit.

§ 45.

1. Den Gefangenen kann eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben werden, die für die verschiedenen Strafarten verschieden zu bemessen ist. Arbeitsbelohnung.

2. Ein Recht auf Gutschrift und Auszahlung der gutgeschriebenen Beträge steht den Gefangenen nicht zu.

§ 46.

1. Im Wege der Zwangsvollstreckung ist die Beschlagnahme der gutgeschriebenen, aber noch im Gewahrsam einer Behörde oder einer Fürsorgestelle befindlichen Arbeitsbelohnung nicht zulässig. Die Gefangenen bereits ausgehändigten Arbeitsbelohnungen dürfen auch nicht zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung wegen Gerichtskosten gemacht werden.

2. Wenn ein Gefangener Staatseigentum vorsätzlich beschädigt oder wenn er entweicht, kann die gutgeschriebene Arbeitsbelohnung zum Ersatze des Schadens und der bei der Entweichung mitgenommenen Gegenstände, sowie der Kosten der Verfolgung und Zurückführung in Anspruch genommen werden.

§ 47.

Die Grundsätze über Bemessung und Behandlung der Arbeitsbelohnung bestimmt im Uebrigen der Bundesrat.

§ 48.

1. Bei der Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen ist das Interesse des Privatgewerbes im weitesten Maße zu schonen. Zu diesem Zwecke wird in den einzelnen Bundesstaaten auf die Befolgung übereinstimmender Grundsätze bei der Beschäftigung der Gefangenen Bedacht genommen. Schonung der freien Arbeit.

2. In erster Reihe sind, so weit als möglich, alle für die Gefängnisverwaltung erforderlichen Kleidungs-, Lagerungs- und Einrichtungsgegenstände, sowie die dazu nötigen Stoffe durch Gefangene anzufertigen. Die Hausarbeiten müssen durch Gefangene verrichtet werden.

3. Die Beschäftigung der Gefangenen bei öffentlichen oder gemeinnützigen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten ist anzustreben.

4. Die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an private Arbeitgeber ist einzuschränken, der Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen und die Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden.

5. Die Beschäftigung von Gefangenen für Anstaltsbeamte richtet sich nach Landesrecht.

§ 49.

Beköstigung, Bekleidung u. Lagerung. 1. Beköstigung, Bekleidung und Lagerung müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen. Sie sind für alle Gefangenen gleicher Strafart dieselben.

2. In Rücksicht auf die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit können Abweichungen durch den Vorstand bestimmt werden.

§ 50.

1. Die Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen erhalten Beköstigung, Bekleidung und Lagerung von der Anstalt.

2. Die Haar- und Barttracht wird nur aus Gründen der Reinlichkeit und Schicklichkeit verändert.

3. Gefängnisgefangenen, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, ist der Gebrauch eigener Kleidung und Bettstücke zu gestatten, wenn diese angemessen sind.

4. Gefängnisgefangenen kann aus Gründen der Gesundheit Selbstbeköstigung bewilligt werden, sofern eine genügende andere Kost nach den Einrichtungen der Anstalt sich nicht beschaffen läßt.

5. Die Haftgefangenen dürfen sich selbst angemessen kleiden und beköstigen, auch eigene Betten benützen.

6. Die Selbstbeköstigung darf die Grenzen eines mäßigen Genusses nicht überschreiten. Der Genuß von Branntwein ist ausgeschlossen.

§ 51.

Zuchthausgefangenen und Gefängnisgefangenen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, kann bei Transporten und ähnlichen Anlässen das Tragen eigener Kleider vom Vorstand ausnahmsweise gestattet werden.

§ 52.

Die näheren Bestimmungen über Beköstigung, Selbstbeköstigung, Bekleidung und Lagerung trifft das Landesrecht, unter Berücksichtigung der konfessionellen und rituellen Verschiedenheiten bei der Beköstigung.

§ 53.

Die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Anstalten regelt das Landesrecht. Gesundheitspolizei.

§ 54.

1. Bei Erkrankungen ist der Anstaltsarzt, und wenn dieser nicht erreichbar ist, ein anderer Arzt herbeizurufen. Erkrankungen.

2. Auf Antrag des Anstaltsarztes kann der Vorstand die Zuziehung eines zweiten Arztes, insbesondere eines Spezialarztes, genehmigen.

3. Mit Genehmigung des Vorstandes können sich die Gefangenen auf ihre Kosten der Hilfe eines andern als des Anstaltsarztes bedienen.

§ 55.

Sofern der Zustand des Erkrankten es erfordert, wird er in einer von dem Strafhouse getrennten Heilanstalt untergebracht.

§ 56.

Wenn nicht aus zwingenden Gründen eine Entbindung in dem Strafhouse erfolgen muß, so ist entweder die Ueber- Schwangere.

führung der Schwangeren in eine Entbindungsanstalt oder ihre Beurlaubung zu veranlassen.

§ 57.

Geistes- Wenn ein Gefangener den Verdacht der Geisteskrank-
kranke. heit erweckt oder in Geisteskrankheit verfällt, bestimmt sich die weitere Verwahrung nach Landesrecht.

§ 58.

Mitteilungen Die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod eines
von Erkrän- Gefangenen ist den nach dem Verwandtschafts- oder Schwäger-
kungen und schaftsgnade nächsten Angehörigen, auf Verlangen auch an-
Todesfällen. deren Personen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 59.

Anzeige an Bei den standesamtlichen Anzeigen (Reichsgesetz vom
die Standes- 6. Februar 1875 RGLblatt für 1899 S. 225) von Geburten und
ämter. Todesfällen ist jede Bezugnahme auf die Anstalt als Geburts-
oder Todesstätte zu vermeiden.

§ 60.

Ueber- Die Leichen von Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen
weisung von können nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften den
Leichen an staatlichen anatomischen Instituten überwiesen werden.
die Anato-
mien.

§ 61.

Seelsorge. 1. Keinem Gefangenen darf der Zuspruch eines Geist-
lichen seines Bekenntnisses versagt werden.
2. Für die Angehörigen der beiden christlichen Kirchen
und des jüdischen Bekenntnisses ist geordnete Seelsorge zu
sichern. Soweit es die Verhältnisse erfordern, sind regelmäÙige
Gottesdienste oder Andachten einzurichten.

§ 62.

An den Gottesdiensten oder Andachten ihres Bekennt-
nisses nehmen alle Gefangenen teil. Aus besonderen Gründen
kann der Vorstand davon entbinden. Vorher ist der Geist-

liche zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet
die Aufsichtsbehörde.

§ 63.

Ob außerdem Religionsunterricht zu erteilen ist, bestimmt
die Oberaufsichtsbehörde.

§ 64.

Ein Zwang zur Teilnahme an dem Empfang der Sakra-
mente findet nicht statt.

§ 65.

1. Die Gefangenen in den Anstalten oder Abteilungen Schulunter-
für Jugendliche erhalten Unterricht. Umfang und Ziel regelt richt.
die Oberaufsichtsbehörde.

2. In gleicher Weise wird bestimmt, ob in den Anstalten
für Erwachsene Unterricht einzurichten ist.

§ 66.

1. Für die Gefangenen ist eine angemessene Zahl von Bücher,
Büchern und Schriften religiösen, belehrenden und unter-Schriften und
haltenden Inhalts zur Benützung während der arbeitsfreien Zeitungen.
Zeit bereit zu halten.

2. Zuchthaus- und Gefängnisgefangene dürfen Bücher und
Schriften der Regel nach nur aus der Sammlung der Anstalt
entnehmen. Ausnahmsweise kann für Gefangene in Einzelhaft
der Vorstand auch Zeitungen zulassen.

3. Haftgefangene dürfen sich Bücher, Schriften und
Zeitungen auch selbst verschaffen, soweit dies mit der Ordnung
der Anstalt verträglich ist. Die Auswahl unterliegt der Auf-
sicht des Vorstandes.

§ 67.

1. Den Zuchthausgefangenen ist in der Regel alle drei Besuche.
Monate, den Gefängnisgefangenen alle Monate, den Haft- und
jugendlichen Gefangenen alle zwei Wochen Besuch von
Angehörigen in Gegenwart eines Strafvollzugsbeamten zu
gestatten.

2. Ausnahmen von diesen Beschränkungen, insbesondere die Zulassung von anderen Personen, bewilligt der Vorstand.

3. Bei Mißbrauch kann die Erlaubnis zum Empfang von Besuchen beschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

§ 68.

Schriftlicher Verkehr. 1. Der schriftliche Verkehr der Gefangenen unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.¹⁾ Von dem Inhalte der ein- und ausgehenden Briefe des Gefangenen darf der Geistliche seines Bekenntnisses, nötigenfalls auch der Anstaltsarzt, Kenntnis nehmen.

2. Haftgefangenen kann der unbeaufsichtigte Briefverkehr widerrufen werden.

§ 69.

1. Zuchthausgefangene dürfen der Regel nach alle drei Monate, Gefängnis-Gefangene alle Monate, Haft und jugendliche Gefangene alle zwei Wochen je einen Brief abgehen lassen.²⁾

2. Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Aufsichtsbehörden werden nicht zurückgehalten, Eingaben an andere Behörden nur dann, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind.

3. Wird ein Brief seines Inhalts wegen nicht übergeben oder eine Eingabe oder ein Brief nicht abgesandt, so wird

¹⁾ Ueber das Briefgeheimnis vgl. Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. 347) § 5 und die Verfassungsurkunden der Bundesstaaten, z. B. Art. 33 der Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Laband, Staatsrecht des deutsch. Reichs, Bd. 3, S. 57 ff. Löwe, Strafprozeßordnung, 12. Auflage, S. 370 ff. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 491 ff.

²⁾ In Uebereinstimmung mit der württembergischen und bayrischen und in Abweichung von der norddeutschen Praxis beschränkt auf die abgehenden Briefe; z. B. § 29 der Württembergischen Hausordnung für die Zuchthäuser und die Landesgefängnisse Abs. 1; § 80, Abs. 6 der Preuß. Justiz-Gefängnis-Ordnung; § 167, Abs. 2 der Dienstordnung für die innere Verwaltung; § 26, Abs. 2 der Hausordnung für die Bayrischen Strafanstalten. In Baden wie in Preußen, §§ 123, 124 der Bad. Hausordnung für die Zentralstrafanstalten.

dem Gefangenen unter Angabe des Grundes davon Kenntnis gegeben. Der einwandfreie Teil des eingegangenen Briefes ist ihm mitzuteilen.

4. Bei Mißbrauch kann der briefliche Verkehr beschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

§ 70.

1. Zuchthausgefangenen kann nach Ablauf von 6 Monaten, Besondere Gefängnisgefangenen nach Ablauf von drei Monaten, Haft- Nahrungs- u. gefangenen vom Beginn der Strafzeit die Anschaffung von Genußmitteln mit Ausnahme von alkoholischen Getränken aus der Arbeitsbelohnung gestattet werden.¹⁾

2. Die Höhe des für die einzelnen Strafarten zulässigen Betrages bestimmt der Bundesrat. Die Auswahl und Beschaffung der Nahrungs- und Genußmittel richtet sich nach Landesrecht.

3. Haftgefangene dürfen neben ihrer Arbeitsbelohnung auch eigenes Geld für Nahrungs- und Genußmittel verwenden, jedoch nur innerhalb der Grenzen eines mäßigen Genusses.

§ 71.

Den Gefangenen ist bei Vermeidung disziplinarer Bestrafung alles untersagt, was gegen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, die Hausordnung (§ 16), die sonstigen Anordnungen und gegen Sitte und Anstand verstößt. Den Befehlen der Anstaltsbeamten haben sie Gehorsam zu leisten und sind verpflichtet, alle dienstlichen Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Disziplin.

§ 72.

1. Als Disziplinarstrafen sind zulässig:
1. Verweis;
 2. Entziehung von Vergünstigungen;
 3. Entziehung der Bücher und Schriften bis zur Dauer von vier Wochen;

Disziplinarstrafen.

¹⁾ Vgl. Beschluß der Vereinsversammlung in Dresden, Bl. Gefängn. K. Bd. 40, S. 23, 141.

4. bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche;
5. Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche;
6. Schmälerung der Kost bis zur Dauer einer Woche;
7. einsame Einsperrung bis zur Dauer von sechs Wochen.

2. Die unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Disziplinarstrafen werden einzeln oder in Verbindung miteinander zur Anwendung gebracht.

Die einsame Einsperrung kann geschärft werden:

- a) durch Entziehung von Vergünstigungen,
- b) durch Entziehung der Bücher und Schriften,
- c) durch Entziehung der Arbeit,
- d) durch Entziehung des Bettlagers.
- e) durch Schmälerung der Kost,
- f) durch Verdunkelung der Zelle.

3. Die Schärfungen werden einzeln oder in Verbindung mit einander für die ganze Dauer oder für einen Teil der Strafzeit, die Schärfung durch Verdunkelung der Zelle jedoch nicht für mehr als vier Wochen verhängt. Dauert die einsame Einsperrung länger als eine Woche, so kommen die damit verbundenen, unter d, e, f bezeichneten Schärfungen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Wegfall.

4. Gegen Jugendliche ist die Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle ausgeschlossen.

Entziehung der Bewegung im Freien und Fesselung (§ 34, Nr. 5 und 8 der Grundsätze des Bundesrats) werden als Disziplinarstrafen nicht empfohlen. Vgl. aber § 74 dieser Vorschläge.

Eine gesetzliche Abstufung der Disziplinarstrafen nach den 3 Arten der Freiheitsstrafe erscheint nicht zweckmäßig. Die angemessene Auswahl ist Sache des Vorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Erfahrungsmäßig ist wohl damit zu rechnen, daß auch ein Haftgefangener sich schwerster Ausschreitungen schuldig macht, die der nachdrücklichsten Zurückweisung bedürfen.

§ 73.

1. Die Strafen werden von dem Vorstand oder von der Disziplinar-Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Gefangenen verhängt ^{Disziplinar-}verfahren. und in der Regel sofort vollstreckt (§ 76).

2. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Zeit und dem Ort der Verfehlung.

3. Die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens schließt die Disziplinarbestrafung nicht aus.

4. Jede Disziplinarstrafe ist in ein Strafbuch einzutragen.

5. Soweit es sich nicht um eine der im § 72, Abs. 1 unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Disziplinarstrafen handelt, wird dem Anstaltsarzte rechtzeitig Mitteilung gemacht, damit er Bedenken gegen die Vollstreckung bei dem Vorstände geltend machen kann.

§ 74.

1. Zur augenblicklichen Bewältigung tätlichen Wider- ^{Sicherungs-}standes sowie zur Sicherung werden, sofern andere Mittel ^{mittel.} nicht ausreichen die Zwangsjacke oder die Fesselung angewendet.

2. Die zulässigen Zwangsmittel und ihre Anwendung sind durch Landesrecht zu regeln.

§ 75.

Die Ausrüstung des Aufsichtspersonals mit Hieb- und ^{Waffen-}Schußwaffen und deren Gebrauch richtet sich nach Landesrecht. ^{gebrauch.}

§ 76.

1. Ueber alle Maßnahmen des Strafvollzugs steht dem ^{Beschwerde-}Gefangenen die Beschwerde zu. ^{recht.}

2. Gemeinsame Beschwerden mehrerer Gefangener sind unzulässig.

3. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

¹⁾ Die Verhältnisse liegen sehr verschieden. In Bayern bestehen einzeln noch Militärwachen. In Württemberg ist das Aufseherpersonal militärisch organisiert. In den meisten Staaten sind die Aufsichtspersonen Zivilbeamte, in Preußen und Sachsen aus 2 verschiedenen Ressorts.

4. Beschwerden werden, soweit nicht die Bestimmungen der StPO. Platz greifen, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Wird die Aufsicht unmittelbar von der Oberaufsichtsbehörde geführt, so ist die Entscheidung endgültig. Anderenfalls steht die Entscheidung über die weitere Beschwerde der Oberaufsichtsbehörde zu.

§ 77.

Entlassung.

1. Der Vorstand ist berechtigt, am letzten Tage der Strafdauer aus Rücksichten auf die Verkehrsverbindungen Gefangene eine mäßige Zeit vor dem Strafablaufe zu entlassen.

2. Fällt das Strafende in die Zeit von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, so ist der Gefangene schon am Abend um 6 Uhr zu entlassen. Auf seinen Wunsch ist ihm das Verbleiben bis zum nächsten Morgen zu gestatten.

§ 78.

Bekleidung,
Reise- und
Zehrgeld bei
der Ent-
lassung.

1. Die Gefangenen müssen bei der Entlassung so gekleidet sein, wie es in Rücksicht auf die Jahreszeit, Gesundheit und Sitte erforderlich ist.

2. Reise- und Zehrgeld erhalten die Gefangenen nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften.

§ 79.

Verbüßungs-
bescheini-
gung.

Auf Verlangen ist dem Gefangenen eine Bescheinigung über die Strafverbüßung zu erteilen.

§ 80.

Vorläufige
Entlassung.

Die zu einer längeren Freiheitsstrafe Verurteilten können, wenn sie bei Zuchthaus drei Vierteile, mindestens aber ein Jahr, bei Gefängnis zwei Dritteile und mindestens sechs Monate der Strafe verbüßt haben, vorläufig entlassen werden. Ist Untersuchungshaft angerechnet, so gilt als Strafe der noch zu verbüßende Teil.

§ 81.

Die vorläufige Entlassung ist nur zulässig, wenn der Gefangene sich während der Strafverbüßung gut geführt hat und nach seiner Vergangenheit und seinen sonstigen persönlichen Verhältnissen die Erwartung weiteren Wohlverhaltens rechtfertigt, sowie wenn eine zu seinem Unterhalt ausreichende Arbeitsgelegenheit für ihn gesichert oder dargetan ist, daß in anderer Weise für sein Unterkommen und für seinen Unterhalt gesorgt werde.

§ 82.

1. Die vorläufige Entlassung kann widerrufen werden, wenn der Entlassene sich schlecht führt oder den ihm auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt.

2. Im Falle des Widerrufs wird die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet.

3. Sind seit der vorläufigen Entlassung zwei Jahre oder, wenn der noch zu verbüßende Strafrest mehr beträgt, ein Zeitraum von dessen Dauer verstrichen, ohne daß ein Widerruf erfolgt ist, so gilt die Strafe als verbüßt.

§ 83.

1. Ueber die vorläufige Entlassung und über den Widerruf entscheidet die oberste Justizaufsichtsbehörde, im ersteren Falle nach Anhörung des Anstalts-Vorstandes.

2. Aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles kann die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes die einstweilige Festnahme des Entlassenen anordnen. Die Entscheidung über den Widerruf ist sofort einzuholen; dieser gilt als an dem Tage der Festnahme erfolgt.

§ 84.

Soweit nicht Bestimmungen der StPO. Anwendung finden, richtet sich die Aussetzung oder Teilung des Strafvollzuges,

Unter-
brechung
oder Teilung
des Strafvoll-
zuges.

insbesondere die Beurlaubung der Gefangenen, nach Landesrecht. In Fällen der letzteren Art soll vor der Entscheidung der Vorstand gehört werden.

VII. Schutzaufsicht.

§ 85.

1. Die aus der Strafhaft vorläufig entlassenen (§ 82) oder auf längere Zeit beurlaubten (§ 84) Personen können unter Schutzaufsicht gestellt werden.

2. Das Nähere über die Schutzaufsicht, deren Organe und Einrichtungen, insbesondere über die Verpflichtungen, die den unter Schutzaufsicht Gestellten auferlegt werden, und deren Beaufsichtigung bestimmt der Bundesrat.

VIII. Statistik.

§ 86.

Durch den Bundesrat sind die Grundsätze über die Aufstellung einer einheitlichen Strafvollzugsstatistik zu bestimmen.

IX. Verhältnis von Reichs- und Landesrecht.¹⁾

§ 87.

Im Uebrigen wird, sofern nicht durch Gesetz die Zuständigkeit des Bundesrats²⁾ begründet ist, der Strafvollzug im Wege des Ordnungsrechts der Bundesstaaten³⁾ geregelt.

¹⁾ Vgl. Einleitung, Abschnitt C, S. 19 ff.

²⁾ §§ 14, 36, 47, 70, 85, 86.

³⁾ Gegenüber der Generalklausel in § 87, würde es der Hervorhebung der landesrechtlichen Regelung in den §§ 3, 15, 16, 20, 21, 41, 48, 52, 53, 57, 60, 70, 74, 75, 78, 84 nicht überall bedürft haben. Dieses redaktionelle Bedenken trat zurück vor dem Wunsche, die Regelung der in jenen Paragraphen erwähnten Materien ausdrücklich dem Landesrechte zuzuweisen.

X. Beginn der Geltung.

§ 88.

Das Strafvollzugsgesetz tritt gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuch in Kraft.



